

so verblieben jedem Stiftstheile seine contrahirten Schulden und zu deren Verzinsung und Abtragung die aufkommenden Schatzgefälle. Diese wurden wegen jedes Stifttheils besonders und getrennt von der allgemeinen Landescasse (Contributionscasse) durch das zu diesem Behufe errichtete Schatz-Collegium verwaltet *).

Aus obiger Darstellung der Zusammensetzung der Stände ergibt sich nun, daß auf dem Landtage am stärksten die katholische Geistlichkeit und deren Grundbesitz, nämlich durch die Hälfte der ständischen Organe, vertreten war.

Diese Vertretung erhielt eine noch größere Macht dadurch, daß nicht allein einem jener Organe, der Curie des Domcapitels, besondere Prærogative zustanden, sondern auch, daß meistens das Interesse dieser Corporation auch das Interesse des Landesherrn war.

Nächst dem waren die Ritterschaft und die Städte, welche beide fast ausschließlich dem protestantischen Glauben angehörten, jede durch eine besondere Curie vertreten.

Wenn gleich nun das oben erwähnte Verhältniß der beiden ersten Curien einen gegenseitigen Anschluß des Adels und der Städte erheischte und regelmäßig veranlaßte, so litt doch auch häufig das Einverständnis der letztern durch das entgegengesetzte Interesse, welches der Adel gemeinsam mit den ersten beiden Curien, als exempter Stand, gegen die Curie der onerablen Städte hatte.

Der Bauernstand, auf dem fast die ganze Last des Staats ruhte, indem die Befreiung der Geistlichkeit und des Adels von den gewöhnlichen Lasten feststand, nahm überall keinen Theil an der Landesvertretung, vorausgesetzt, daß dem damals gewöhnlichen Einwande, der Bauer werde durch seinen Gutsherrn vertreten, anscheinend mit Recht, keine Geltung eingeräumt wird.

*) K u n d e, Vertheidigung der Landesverfassung des Hochstifts Hildesheim S. 53 f. Hildesheimische Landtagsabschiede von den Jahren 1645 und 1652. — M a l c h u s, Hildesheimische Staatsverwaltung S. 58. — Hildesheimische Schatzinstruction vom 17. April 1657.